

# Regierungsratsbeschluss

vom

17. November 2025

Nr.

2025/1914

## Weiterbildung der Lehrpersonen der Volksschule im Jahr 2026 Ausgabenbewilligung

---

### 1. Erwägungen

Gemäss § 81 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022 (BGS 413.111) stellt der Kanton das Weiterbildungsangebot für Lehrpersonen sicher. Die Kosten der Weiterbildungen der Lehrpersonen der Volksschule (4'294 Personen, Stand Schuljahr 2024/2025) sind gemäss den §§ 35 Abs. 1 und 36 Abs. 1 der Volksschulverordnung (VSV) vom 5. September 2022 vom Kanton, von den Gemeinden und den Lehrpersonen aufzubringen. Die Kosten werden nach Abzug der Lehrpersonenbeteiligung hälftig zwischen den Gemeinden und dem Kanton geteilt (§ 36 Abs. 1 VSV). Der Kanton übernimmt die Kosten vollständig, wenn er die Kurse für obligatorisch erklärt (§ 35 Abs. 1 VSV).

Der Kanton schliesst mit der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW), Institut für Weiterbildung und Beratung (IWB), eine Leistungsvereinbarung ab. Er ist (Mit-) Träger dieser Institution und entsprechend in die Kontrolle eingebunden. Da die PH FHNW im Wesentlichen für die Trägerkantone und weitere Kantone tätig ist, findet die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 (BGS 721.532) keine Anwendung auf die Beschaffung der vorliegenden Leistungen (Art. 10 Abs. 2 Bst. d IVöB).

Die Leistungsvereinbarung betrifft jeweils ein Kalenderjahr (2026) und beinhaltet das Grundangebot zu Unterrichts- und Schulentwicklung (Kompetenzsicherung und -erweiterung für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulen als Ganzes). In der Leistungsvereinbarung werden Angebotssegmente für die Begleitung des Berufs- beziehungsweise des Wiedereinstieges, Kurse und Tagungen, schulinterne Weiterbildungen und Beratungen, Zertifikatkurse und Kaderweiterbildungen, Beratungsstellen und Veranstaltungen zu Entwicklungsthemen erfasst. Die Kosten betragen im Jahr 2026 für den Kanton Solothurn 2'450'000 Franken. Diese Kosten gelten als Maximalbetrag. Werden weniger Leistungen erbracht oder nachgefragt, wird entsprechend weniger in Rechnung gestellt.

Da die Kosten mehr als 100'000 Franken betragen, ist nach § 35 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO) vom 6. Juli 2004 (BGS 115.11) der Regierungsrat für die Ausgabenbewilligung zuständig.

Die Kosten sind im Globalbudget «Volksschule» für die Jahre 2025–2027 eingestellt.

Da die vorliegende Leistungsbeschaffung keinen Investitionscharakter ausweist, wird auf eine Wirtschaftlichkeitsrechnung verzichtet.

## 2. **Beschluss**

Gestützt auf § 81 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022 (BGS 413.111) sowie die §§ 35 Abs. 1 und 36 Abs. 1 der Volksschulverordnung (VSV) vom 5. September 2022 (BGS 413.121.2) und § 35 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO) vom 6. Juli 2004 (BGS 115.11):

- 2.1 Für das Grundangebot der Weiterbildung der Lehrpersonen der Volksschule wird mit der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW), Institut für Weiterbildung und Beratung (IWB), eine Leistungsvereinbarung über 2'450'000 Franken abgeschlossen. Die Kosten gehen zu Lasten des Globalbudgets «Volksschule» für die Jahre 2025–2027.
- 2.2 Der Chef des Volksschulamtes (VSA) wird ermächtigt, nach Genehmigung des Globalbudgets durch den Kantonsrat, die Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

## **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur  
Volksschulamt  
Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW Pädagogische Hochschule, Institut Weiterbildung und Beratung, Adrian Baumgartner, Bahnhofstrasse 6, 5210 Windisch